

**Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss**

Schwerin, 26.01.2023  
Telefon: 0385/525 1510/1512  
Telefax: 0385/525 1515  
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

Frau  
Gudrun Stifter

**Betr.:** Entschädigung  
Pet.-Nr. [REDACTED] (Bitte bei Antwort angeben!)  
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 14.12.2022  
**Anlagen:** - 1 -

Sehr geehrte Frau Stifter,

zu Ihrem o. g. Schreiben ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport um ergänzende Stellungnahme gebeten worden. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 24.01.2023 im Sekretariat eingegangen. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Kopie dieses Schreibens zu Ihrer Kenntnis.

Ich werde Ihre Eingabe mit den hierzu vorliegenden Stellungnahmen der Landesregierung nunmehr an die vom Petitionsausschuss beauftragten Abgeordneten zur Prüfung abgeben. Diese werden dem Petitionsausschuss das Ergebnis ihrer Überprüfung mitteilen. Auf dieser Grundlage wird der Petitionsausschuss eine Empfehlung an den Landtag erarbeiten. Über den Beschluss des Landtages in Ihrer Angelegenheit werden Sie unaufgefordert unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sylke Pulow  
Stellv. Leiterin des Sekretariates

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern**

Eingabe der Frau Stifter, [REDACTED]  
Pet.-Nr. [REDACTED]

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport**

Mit Schreiben vom 14.12.2022 wandte sich Frau Stifter erneut an den Petitionsausschuss. Dazu wird seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport wie folgt Stellung genommen:

Die Petentin bezieht sich auf die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 16.11.2022 und wiederholt ihr Anliegen, dass es trotz der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) ab 01.01.2024 einer externen unabhängigen Monitoringstelle und einer externen unabhängigen Beschwerdestelle für Opfer von Mord- und Tötungsdelikten sowie deren Angehörige bedürfe. Zudem fordert sie eine proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bzw. nach dem SER. Zur Begründung ihres Anliegens zieht die Petentin Berichte und Statistiken der Opferschutzorganisation Weisser Ring heran, sie zitiert die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Frau Kerstin Claus, und sie geht auf Inhalte von Fachliteratur, bspw. zur psychosozialen Prozessbegleitung und zu neurowissenschaftlichen Begutachtungen, ein.

Die Petentin erwähnt in ihrer Erwiderung, dass sie ebenfalls ein Gewaltopfer sei, wodurch ihr zahlreiche Missstände aus der Praxis persönlich bekannt seien. Hierzu ergeht der Hinweis, dass eine Petition, die sich auf Kritik an ihrem im Land Bayern durchgeführten Antragsverfahren nach dem OEG bezieht, vom Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages zu behandeln ist. Nur die zuständige Versorgungsbehörde kann zu konkreten Vorwürfen bzw. Fehlern oder Mängeln in Bezug auf das Verwaltungsverfahren gegenüber der Petentin bzw. gegenüber dem dortigen Landesparlament Stellung nehmen.

Zum allgemeinen Anliegen der Petentin hinsichtlich der Einrichtung einer unabhängigen Monitoring- und Beschwerdestelle ist bereits am 16.11.2022 ausführlich Stellung genommen worden. Es wurde dabei u. a. geschildert, dass die Länder derzeit mit Hochdruck an der Vorbereitung der Umsetzung des neuen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) mit zahlreichen Leistungsverbesserungen, Verfahrenserleichterungen, der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und den erstmals gesetzlich etablierten Schnellen Hilfen für Opfer von Gewalttaten arbeiten. Dies bedarf auch im Land Mecklenburg-Vorpommern umfangreicher fachlicher und personeller Vorbereitungen.

Aktuell muss daher vorrangig sichergestellt werden, dass alle gesetzlichen Leistungen ab 01.01.2024 in zügigen Verwaltungsverfahren erbracht werden. Die Landesregierung muss ihren Fokus somit zunächst auf die Erbringung der originären gesetzlichen Leistungspflichten richten, auch und vor allem damit die Betroffenen schnellstmöglich die ihnen zustehenden neuen gesetzlichen Leistungen umfassend und zeitnah erhalten.

Soweit die Petentin die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs dahingehend sinngemäß zitiert, dass eine quantitative und qualitative Evaluation aus ihrer Sicht bei der SER-Reform nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass Evaluationen im Rahmen von Zuständigkeiten bereits vorgesehen sind und künftig durchgeführt werden.

So erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung ab 01.01.2024 gemäß §§ 126 ff SGB XIV zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den umfangreichen Erhebungsmerkmalen gehören u. a. die Anzahl der gestellten Anträge und deren Erledigungen, die Art und Anzahl der erbrachten Leistungen sowie die Dauer der Antrags- und Widerspruchsverfahren. Insofern übernimmt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung künftig die Aufgabe eines bundesweiten Monitorings.

Auch gesetzlich verankerte Aufgaben und Berichtspflichten tragen dazu bei, dass die gesetzlichen Regelungen und deren Durchführung einer stetigen Kontrolle unterliegen. Hierzu ist u. a. Folgendes zu nennen:

- Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung unterstützt das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Kompetenzzentrum für Soziale Entschädigung bei den Aufgaben der Qualitätssicherung und bei der bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung (§ 124 Absatz 4 SGB XIV).
- Zu erwähnen ist hier auch die Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht nach § 132 SGB XIV über die Auswirkungen des SGB XIV sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der einschlägigen Vorschriften vorzulegen.
- Neben den regelmäßigen Bund-Länder-Tagungen sieht das SGB XIV auch eine Umsetzungsbegleitung für die Besitzstandsregelungen vor, wonach sich Bund und Länder jährlich zum Erfahrungsaustausch treffen, um ihre jeweiligen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts zu berücksichtigen (§ 158 SGB XIV).

Die von der Petentin erwähnte Aufgabe der Länder – zu erfassen und auszuwerten, was in ihren Behörden passiert –, wird in Mecklenburg-Vorpommern auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen. So setzt sich das Sozialministerium, unter anderem in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, für eine Aufgabendurchführung im Sinne der antragstellenden Gewaltopfer sowie ihrer Angehörigen ein und kontrolliert diese, in erster Linie auch im Rahmen der Ausübung seiner Fachaufsicht.

Den Gedanken der Petentin zur notwendigen proaktiven Aufklärung über die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ist zuzustimmen. Informationsschreiben und Flyer wurden bereits in der Vergangenheit, bspw. zum Opferentschädigungsgesetz und zu den Leistungen der Traumaambulanzen, u. a. den Polizeidienststellen und Krankenhäusern zur Verfügung gestellt. Diese werden in Vorbereitung auf das vollständige Inkrafttreten des SGB XIV ebenso zu aktualisieren sein wie die Internetauftritte des Sozialministeriums und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. In gleichem Maße obliegt es aber auch dem Weissen Ring und den weiteren Opferhilfeorganisationen, Betroffene über die ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen zu informieren und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.